

Begünstigungsmöglichkeiten für Konkubinatspaare

Die Lebensform des Konkubinats ist beliebt. Im Gegensatz zur Ehe hat die Partnerin bzw. der Partner, der invalid wird oder stirbt, keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherungen. Konkubinatspaare sind deshalb gut beraten, in diesem Bereich frühzeitig vorzusorgen.

Auch wenn es unromantisch ist, sollten sich Ehe- wie auch Konkubinatspaare frühzeitig mit der Altersvorsorge auseinandersetzen. Konkret bedeutet dies, dass man sich mit möglichen Schicksalsschlägen und den Folgen von Invalidität und Tod auseinandersetzt. Auch eine Trennung oder Scheidung sollte Teil dieser Analyse sein. Dieser Artikel zeigt einige Möglichkeiten der Begünstigung von Konkubinatspaaren auf und weist auf Fallstricke hin.

Absicherungsmöglichkeiten der zweiten und dritten Säule

In der zweiten Säule bieten viele Vorsorgeeinrichtungen mittlerweile die Möglichkeit einer sogenannten Lebenspartnerrente für den Konkubinatspartner an. Diese muss das Reglement der entsprechenden Pensionskasse jedoch vorsehen. In der Regel muss dafür bei der Pensionskasse eine entsprechende Begünstigungserklärung hinterlegt werden.

Für Konkubinatspaare ist die Absicherung in der dritten Säule zentral. Seit dem revidierten Erbrecht werden die Gelder aus der dritten Säule direkt an Begünstigte ausbezahlt und gehen nicht mehr in den Nachlass über. Somit kann der Konkubinatspartner direkt begünstigt werden. Dadurch ist mehr Freiheit bei der Wahl der Begünstigten entstanden, die es zu nutzen gilt.

Konkubinatsvertrag

Sobald gemeinsame Kinder Teil der Familie werden, lohnt sich der Abschluss eines Konkubinatsvertrages, der die Unterhaltsbeiträge im Falle einer Trennung regeln kann. Zu beachten sind auch die gegenseitigen Rechte und Pflichten, wenn ein Konkubinatspartner sein Arbeitspensum zugunsten der Kinderbetreuung reduziert. Elternteile, die ihr Arbeitspensum stark reduzieren, setzen sich bei Trennung oder Tod des Partners nicht zu unterschätzenden Vorsorgerisiken aus.

Erbvertrag

Ebenso wurden mit der Erbrechtsrevision die Pflichtteile reduziert, so dass auch hier mehr Spielraum besteht. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unseren Artikel im Fazit 1/2022 (vgl. <https://ebwag.ch/publikationen/>).

Im Todesfall bestehen keine gesetzlichen Ansprüche des Konkubinatspaares. Die Begünstigung des überlebenden Partners sollte neben den oben beschriebenen Mitteln (Lebenspartnerrente bzw. dritte Säule) zusätzlich durch Lebensversicherungen, Todesfall-Risikoversicherungen, etc. ergänzt werden.

Immobilienbesitz

Besonderheiten sind auch bei gemeinsamen Immobilienbesitz zu beachten. Das Instrument der Risikoversicherung kann den Kapitalbedarf für die Amortisation der Hypothek im Todesfall abdecken. Es sollte auch vertraglich geregelt werden, was mit der Immobilie bei Trennung oder Tod geschehen soll.

Fazit

Die Vorsorge für Konkubinatspaare ist komplex und bedarf einer frühzeitigen und sorgfältigen Planung. Es ist wichtig, sich mit den möglichen Folgen von Schicksalsschlägen wie Invalidität, Tod oder Trennung auseinanderzusetzen, um Klarheit und Sicherheit für die Zukunft zu schaffen. Konkubinatspaare können ihre finanzielle Absicherung verbessern, müssen dazu aber aktiv werden, um von den verschiedenen Begünstigungsmöglichkeiten profitieren zu können.

| | Konkubinatspaar | Ehe |
|------------------------------|--|---|
| Trennung/Scheidung | <ul style="list-style-type: none"> Kein Anspruch auf AHV-Splitting Kein Anspruch auf Aufteilung der PK-Ansprüche | <ul style="list-style-type: none"> Hälftiges Splitting der Einkommen und Allokation auf die individuellen Konten bei der AHV Hälftige Aufteilung der PK-Ansprüche |
| Todesfall/Invalidität | <ul style="list-style-type: none"> Kein Anrecht aus AHV (ausser Waisenrente für Kinder) Leistungen PK, dritte Säule, Unfallversicherung unter gewissen Voraussetzungen | Anrecht auf Leistung aus <ul style="list-style-type: none"> AHV PK Säule 3a Unfallversicherung |
| Erbschaft | <ul style="list-style-type: none"> Kein Pflichtteilsschutz Kantonale Erbschaftssteuern | <ul style="list-style-type: none"> Gesetzlich geregelte Erbfolge Pflichtteilsschutz |

Braucht der Verwaltungsrat (VR) ein Organisationsreglement?

Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Befugnisse der mit der Geschäftsführung der Gesellschaft befassten Organe. Ein solches Reglement ist vor allem dann wichtig, wenn die Geschäftsleitung operativ nicht vom Verwaltungsrat ausgeübt wird.

Der Inhalt des Organisationsreglements ist in Art. 716b Abs. 3 OR geregelt. Üblicherweise werden darin folgende Punkte geregelt:

- Organisation/Konstituierung
- Aufgaben des VR und Aufgaben der Geschäftsführung
- Recht auf Auskunft und Einsicht
- Berichterstattung/Pflicht zur Information
- Sitzungen des VR
- Beschlussfähigkeit, Vorgehen bei Interessenskonflikten, Protokoll
- Geheimhaltungs- und Rückgabepflichten
- Zeichnungsberechtigung
- Entschädigung
- Reglementsänderungen

Im Organisationsreglement ist somit die Aufteilung der Kompetenzen zwischen VR und Geschäftsführung geregelt. Damit werden die Zuständigkeiten zwischen strategischer und operativer Ebene geklärt und die notwendigen Kontrollmechanismen geschaffen. Verwaltungsmitglieder haf-

ten für denjenigen Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung der Gesellschaft, Aktionären oder Gesellschaftsgläubigern zufügen. Mit einem Organisationsreglement, das einzelne Aufgaben an einen Delegierten des VR oder an die Geschäftsführung überträgt, kann sich der Verwaltungsrat von seiner Haftung entlasten.

Nicht übertragen werden können die sogenannten **unübertragbaren** und **unentziehbaren** Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss Art. 716a OR:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die

Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

- bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichts;
- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Namenaktien;
- Beschlüsse zur Festlegung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren, wenn das Gesetz deren Tätigkeit verlangt.

Selbst wenn solche Aufgaben im Organisationsreglement an einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder an Dritte delegiert werden, kann sich der Verwaltungsrat durch diese unbefugte Delegation nicht von der Haftung befreien.

Fazit

Ein professionell gestaltetes Organisationsreglement delegiert die Geschäftsführung vom Verwaltungsrat an einen Delegierten des VR oder an die Geschäftsführung, sorgt für Effizienz und Transparenz in der Organisation und minimiert Haftungsrisiken. Die Notwendigkeit eines Organisationsreglements hängt nicht von der Unternehmensgrösse ab, sondern von der Art und Weise, wie das Unternehmen organisiert ist.

IMPRESSUM

FAZIT:

Information für Kunden und Geschäftspartner

Herausgeber:

Beckmann Wirtschaftsberatung AG

Redaktion:

Elmar Beckmann + Mario Beckmann

Hinweis:

Das vorliegende Fazit gibt aktuelle Entwicklungen aus unseren Fachgebieten wieder. Es ersetzt keinesfalls eine Beratung.

DENKANSTOSS

Wenn Sie gute Ergebnisse erzielen wollen, sollten Sie nicht immer wieder das Gleiche tun.

Albert Einstein 1897-1955



beckmann
wirtschaftsberatung

 Mitglied von EXPERTSuisse

Pilatusstrasse 35, 6002 Luzern
Telefon +41 41 227 10 00
Webseite www.ebwag.ch